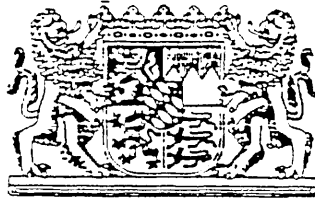


ent 10422 für die AM CM03



§ 3 AsylBLG:
Kürzung Bar-
betrag bei
Arbeitsverweigerung

Bayer. Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

in Rosenheim
- Antragsteller -

keine Einsky
d. Hilfe nach
§ 25 BSHG

gegen

die S t a d t R o s e n h e i m ,
- Antragsgegnerin -
vertreten durch den Oberbürgermeister,

wegen

Sozialhilfe;
hier: Antrag nach § 123 VWGO

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht München, 18. Kammer,
unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungs-
gericht S c h i e f e r sowie der Richterin am Verwal-
tungsgericht E i c h und des Richters D r. P e i t e k

am 7. Dezember 1993

ohne mündliche Verhandlung folgenden

B e s c h l u ß :

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis zum 28.02.1994 einen monatlichen Geldbetrag von 80,-- DM zu gewähren. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- III. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

G r ü n d e :

I.

Der am .05.1971 geborene Antragsteller ist jugoslawischer Staatsangehöriger. Am 25.11.1992 beantragte er die Gewährung von Asyl. Von der Antragsgegnerin erhielt er zunächst Sozialhilfeleistungen in Form des Aufstockungsbetrages sowie noch im Dezember 1992 einen Geldbetrag von 250,-- DM zum Kauf von Winterbekleidung und Schuhen. Von April 1993 bis Mitte Juni 1993 ging der Antragsteller einer Erwerbstätigkeit nach.

Am 29.07.1993 stellte der Antragsteller erneut Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe. Mit Bescheid vom selben Tag wurde er aufgefordert, Sozialhilfearbeit zu leisten. Ihm wurden Ort und Zeitpunkt des Arbeitsbeginns mitgeteilt. Zugleich erfolgte eine Anhörung hinsichtlich der Möglichkeit, die Sozialhilfe nach § 25 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz - BSHG - zu kürzen. Der Antragsteller hat weder die Arbeit aufgenommen noch wurden ihm offenbar Sozialleistungen ausbezahlt.

Mit Bescheid vom 06.10.1993 wurde der Antragsteller erneut zum Arbeitsantritt aufgefordert, wieder unter Benennung der Zeit des Arbeitsantritts sowie des Einsatzortes. Gleichzeitig erfolgte wieder eine Anhörung zur Kürzung, die dem Antragsteller laut Aktenvermerk (Bl. 26 d. Verwaltungsakten) am 20.10. 1993 bekanntgegeben wurde.

Mit Bescheid vom 28.10.1993 stellte die Antragsgegnerin die Sozialhilfeleistungen "in Höhe von monatlich 0,00 DM" ab 01.11.1993 ein. Die Berechnungsunterlagen könne der Antragsteller jederzeit einsehen. Die Antragsgegnerin sei zum Erlaß des Bescheides zuständig. Zur Begründung wurde weiter wörtlich ausgeführt: "Die HLU wird eingestellt, da Sie sich geweigert

haben gemeinnützige Tätigkeit zu verrichten. Auf die Folgen bei Weigerung der Arbeit wurden Sie ausdrücklich hingewiesen."

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 28.10.1993 Widerspruch ein und trug vor, mit Ausnahme der Unterkunft und Paketverpflegung sei er völlig mittellos. Insbesondere könne er sich im Hygienebereich nicht versorgen. Gemeinnützige Tätigkeit habe er u.a. deshalb abgelehnt, weil er intensiv auf Arbeitssuche sei. Außerdem beantrage er einen Gutschein für Winterkleidung.

Mit Schreiben vom 03.11.1993 erläuterte die Antragsgegnerin, wieso sie die Hilfeleistung eingestellt habe. Sie führte weiter aus, es werde dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, sich bis 19.11.1993 zu äußern, ob er sich zur Arbeitsaufnahme entschieden habe. Sollte er sich nicht fristgerecht mit der Antragsgegnerin in Verbindung setzen, würden weiterhin weder laufende Leistungen ausgezahlt noch eine Bekleidungsbeihilfe bewilligt.

Mit Schreiben ohne Datum, beim Bayer. Verwaltungsgericht München eingegangen am 19.11.1993, hat der Antragsteller den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt mit dem sinngemäßen Inhalt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm monatlich einen Betrag von 112,-- DM zu gewähren sowie eine Beihilfe zum Kauf von Winterkleidung in Höhe von 250,-- DM.

Zur Begründung wiederholte er im wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruch.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schriftsatz vom 26.11.1993, den Antrag abzulehnen.

Sie trug im wesentlichen vor, sie mache unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens von der Rechtsnorm des § 25 Abs. 1 BSHG Gebrauch. Würde der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Arbeit nachkommen, könne die beantragte Hilfe unverzüglich bewilligt werden. Im Widerspruchsverfahren werde allerdings noch geprüft, ob dem Antragsteller die Mittel zur Beschaffung von Hygieneartikeln in Höhe von 14,-- DM monatlich verbleiben könnten. Da dies auch der Forderung von § 5 Abs. 4 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz entspreche, wonach die Geldleistungen nur teilweise gekürzt werden sollen, werde die Antragsgegnerin dem Widerspruch insoweit wahrscheinlich abhelfen. Im übrigen seien keine Gründe erkennbar, die den Erlaß einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen könnten. Die Antragsgegnerin habe das geltende Recht ohne Ermessensüber- bzw. Ermessensunterschreitung angewandt. Darüber hinaus wolle die Antragsgegnerin darauf aufmerksam machen, daß sie durch die Heranziehung von Asylbewerbern zur gemeinnützigen Arbeit einen Beitrag gegen die Mißstimmung und den Unmut unter der Bevölkerung leiste. Im übrigen liege eine dringliche Notlage des Antragstellers nicht vor. Sein notwendiger Lebensunterhalt sei durch die Paketverpflegung und die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft sichergestellt.

Die beantragte Winterkleidung sei ebenfalls nicht erforderlich. Bei den Vorsprachen des Antragstellers im Sozialamt könne regelmäßig festgestellt werden, daß der Antragsteller über ausreichende und gute, der Jahreszeit entsprechende Kleidung verfüge.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und teilweise begründet.

Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, daß der Antragsteller die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sog. Anordnungsgrund, und das Bestehen eines Rechts oder rechtlich geschützten Interesses, den sog. Anordnungsanspruch, glaubhaft macht (§ 123 Abs. 1 u. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgebend hierfür ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

1. Der Antrag ist insoweit begründet, als die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Antragsteller zunächst bis 28.02.1994 einen Geldbetrag in Höhe von 80,-- DM monatlich zu gewährleisten.

Der Anspruch des Antragstellers beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes.)- AsylbLG - vom 30.06.1993 (BGBl I S. 1074). Danach erhalten Leistungsberechtigte, zu denen der Antragsteller als Asylbewerber zählt, zusätzlich zu den zu gewährenden Sachleistungen monatlich 80,-- DM als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, sofern sie das 15. Lebensjahr begonnen haben. Eine Kürzung dieses Geldbetrages ist nur nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG bei unbegründeter Ablehnung von Arbeitsgelegenheiten möglich. Der Geldbetrag kann dann teilweise gekürzt werden. Auch für die finanziellen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Antragsgegnerin zuständig (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Verordnung zur

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 12.10.1993, GVBl S. 758 -DVAsylbLG-).

(Nach dieser ab 01.11.1993 geltenden neuen Rechtslage) - das Bundessozialhilfegesetz ist auf den Antragsteller nicht mehr anwendbar und damit die Anwendung von § 25 BSHG nicht mehr erlaubt - ist eine gänzliche Einstellung bzw. vollständige Verweigerung der Gewährung des monatlichen Geldbetrages nicht möglich. Schon deshalb ist die Hilfeleistungen gänzlich ablehnende Entscheidung der Antragsgegnerin rechtsfehlerhaft. Hinzu kommt, daß die Kürzung des Geldbetrages eine Ermessensentscheidung darstellt, d.h., daß die Antragsgegnerin den Geldbetrag nur nach Ausübung des ihr zustehenden Ermessens kürzen darf. Abgesehen davon, daß das Ermessen nach dem Bundessozialhilfegesetz andere sachliche Voraussetzungen als dasjenige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat, so daß eine Umdeutung wohl nicht möglich ist, hat die Antragsgegnerin Ermessen überhaupt nicht ausgeübt.

Zwar sind keine Gründe ersichtlich, wieso der Antragsteller keiner angebotenen Arbeit nachgehen könnte. Insbesondere hindert nach Ansicht des Gerichts seine Suche nach einer "normalen" Arbeit grundsätzlich nicht die Einteilung in Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG. Dem Antragsteller bleibt genügend freie Zeit, um sich neben diesem Arbeitsinsatz um eine andere Arbeit zu bemühen. Jedoch rechtfertigt auch eine unberechtigte Arbeitsverweigerung des Antragstellers nicht, die Leistungen nach dem AsylbLG gänzlich zu verwehren.

An der Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Antragsgegnerin ändert auch die Tatsache nichts, daß sie nunmehr überprüfen will, ob dem Antragsteller gegebenenfalls 14,-- DM im Monat zur Verfügung gestellt werden, damit er seinen Hygienebedarf befriedigen kann. Es fehlt derzeit immer noch

an der Ermessensausübung des § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG. Für den Hygienebedarf wäre die Antragsgegnerin im übrigen nicht zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 DVAsylbLG). Der vom Antragsteller angefochtene Bescheid vom 28.10.1993 beinhaltet, wie ausgeführt, keinerlei Ermessensausübung. Er bezieht sich allein auf die früher geltende Rechtslage nach dem Bundessozialhilfegesetz. Hinsichtlich der dem Antragsteller nunmehr zustehenden Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz hat die Antragsgegnerin den Antragsteller weder angehört noch hat sie einen entsprechenden Bescheid erlassen, also keinerlei Ermessen ausgeübt. Die Äußerung der Antragsgegnerin im Verfahren der einstweiligen Anordnung vom 26.11.1993, sie mache unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens von der Rechtsnorm des § 25 Abs. 1 BSHG Gebrauch, ändert daran nichts. Es reicht schon nicht aus, wenn die Antragsgegnerin Ermessenserwägungen in einem Schriftsatz an das Gericht anstellt. Die Ermessenserwägungen sind im Bescheid selbst anzustellen. Im übrigen ist, wie oben dargelegt, § 25 Abs. 1 BSHG überhaupt nicht mehr anwendbar. Aus diesen Gründen ist dem Antragsteller vorläufig bis zum 28.02.1994 der Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG zu gewähren. Die Antragsgegnerin hat bis dahin ausreichend Zeit, den Antragsteller nochmals zur Arbeitsaufnahme aufzufordern, ihn hinsichtlich einer Kürzung anzuhören und einen ermessensfehlerfreien Kürzungsbescheid zu erlassen.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist ein Anordnungsgrund gegeben, da es dem Antragsteller nicht zumutbar ist, allein mit den Sachleistungen der Unterkunftsgewährung und des Verpflegungspaketes auszukommen. Selbst wenn die Antragsgegnerin dem Antragsteller noch 14,-- DM für Hygienemittel gewährt, hält das Gericht eine derartige Kürzung des Geldbetrages über längere Zeit nicht für zumutbar, weshalb Eilbedürftigkeit gegeben ist. Der Gesetzgeber selbst

geht davon aus, daß der Asylbewerber 80,-- DM monatlich neben den Sachleistungen noch braucht.

2. Der Antrag war jedoch insoweit abzulehnen, als der Antragsteller sinngemäß den früher gewährten Barbetrag von 112,-- DM beantragt hat. Der Barbetrag ist durch das Asylbewerberleistungsgesetz ab 01.11.1993 auf 80,-- DM im Monat festgesetzt worden. Eine Erhöhungsmöglichkeit sieht das Gesetz, wohnt der Asylbewerber innerhalb einer Aufnahmeeinrichtung, nicht vor. Der zusätzliche Bedarf wird ausschließlich durch Sachleistungen gedeckt. Hinsichtlich der Differenz zwischen 112,-- DM und 80,-- DM monatlich hat der Antragsteller deshalb keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

3. Ebenfalls keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat der Antragsteller hinsichtlich der begehrten Winterbekleidung. Im Verfahren der einstweiligen Anordnung kann ein Bekleidungsbedarf allenfalls dann zugeprochen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ganz bestimmte Bekleidungsstücke dringend benötigt. Ein lediglich pauschaler Vortrag, er benötige "Winterbekleidung", reicht für eine Glaubhaftmachung nicht aus. Der Antragsteller müßte vielmehr im einzelnen darlegen, welche Bekleidungsstücke er dringend benötigt. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht geschehen. Im übrigen bestehen Zweifel am Vorliegen eines Anordnungsgrundes, da nach glaubhafter Aussage der Antragsgegnerin beim Antragsteller offenbar ausreichende Winterbekleidung vorhanden ist. Darüber hinaus besteht seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes nur noch ein Anspruch auf Sachleistungen und nur in Ausnahmefällen

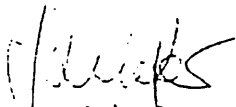
auf Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen (§ 3 Abs. 1 AsylbLG).

Aus den oben dargelegten Gründen war der Antrag zum Teil begründet, zum Teil war er abzulehnen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1, § 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß können Sie Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München. In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- DM nicht übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bayer. Verwaltungsgericht München (Postfachadresse: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausadresse: Bayerstraße 30, 80335 München) einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München (Postfachadresse: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausadresse: Ludwigstraße 23, 80539 München) eingeht. Reichen Sie die Beschwerdeschreiben bitte vierfach ein.


Schiefer

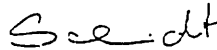

Eich


Dr. Peitek

Ausgefertigt:

München, den 15. 12. 93

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
des Bayer. Verwaltungsgerichts München


Seidt

